

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

01. März 2011

**07.419 Parlamentarische Initiative. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik -
Stellungnahme zum Entwurf eines Verfassungsartikels**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2010 haben Sie uns zur Stellungnahme zu einer Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf äussern zu können und lassen uns dazu wie folgt vernehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Familienpolitik im Allgemeinen und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit im Besonderen stellt eine vielschichtige Querschnittsaufgabe dar. Diese Qualität macht sie zu einer Verbundaufgabe und damit zu einem verfassungswürdigen Thema. Somit erscheint die Aufnahme der Thematik in die Verfassung in unseren Augen grundsätzlich als richtig.

Aus Sicht der Kantone kritisch zu hinterfragen ist aber der Punkt, ob es sinnvoll ist, eine Verfassungsbasis für eine umfassende Bundeskompetenz in der Familienpolitik zu schaffen. Immerhin werden auch heute schon in den Kantonen vielerlei Bestrebungen unternommen, für Familien bedarfsgerechte Strukturen anzubieten, dies ganz ohne Druck von Seiten des Bundes. Die hier herrschende, mehrheitlich freiwillige Entwicklung sollte nicht durch eine vollständige Verschiebung der Zuständigkeiten unterbrochen werden.

Der gegenwärtige Entwurf für den neuen Verfassungsartikel fokussiert allerdings die Bestrebungen klar auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit und hierbei vor allem auf die Herstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen. Dies stellt auch aus unserer Sicht eine Zielsetzung dar, die zu einer besseren Existenzsicherung von Familien beiträgt, Familienarmut bekämpft, die Chancengerechtigkeit zwischen Kindern aus allen Schichten erhöht und letztlich verhindert, dass all zu viele gut qualifizierte Eltern dem Arbeitsmarkt nach der Familiengründung fern bleiben. Zudem verlangen die gestiegene Mobilität und die deutlich veränderten gesell-

schaftlichen Bedingungen tatsächlich nach einem einheitlichen Vorgehen in diesem Punkt, womit die Errichtung einer Bundesaufgabe hier gerechtfertigt erscheint.

Die Schaffung einer Verfassungskompetenz des Bundes zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit im genannten Sinne wird deshalb begrüsst.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu Art. 115a Abs. 3

Aus unserer Sicht bieten Art. 115a Abs. 1 und 2 eine ausreichende Möglichkeit, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch den Bund und die Kantone angemessen zu fördern. Entsprechend ist Abs. 3 unnötig und kann gestrichen werden.

Sollte eine Streichung von Abs. 3 nicht erfolgen, so wäre der letzte Satz sinngemäss wie folgt neu zu formulieren: *"Er beteiligt sich in diesem Fall finanziell an den Massnahmen der Kantone"*. Sähe der Bund eine Notwendigkeit, Grundsätze für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit autoritativ festzulegen, so erscheint es nur als recht und billig, wenn er sich auch angemessen an den Kosten beteiligt.

2.2 Zu Art. 115a Abs. 4

Eine Verfassungsgrundlage zwecks Harmonisierung der Alimentenbevorschussung wird unsererseits unterstützt. Die sehr unterschiedliche Ausgestaltung dieser Leistung in den Kantonen ist nicht nur für die anspruchsberechtigten Familien selbst unbefriedigend, sondern behindert letztlich auch ein effizientes Inkasso, wie es im Kanton Solothurn als Hilfestellung angeboten wird.

Wir danken Ihnen noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber